

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1905.

№ IX. Polizei-Verordnung

vom 22. August 1905,

betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äzetylen
sowie die Lagerung von Carbid.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafanordnung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 233) wird für den Umfang des Fürstentums verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer Äzetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 23, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2.

Die Herstellung und Aufbewahrung von Äzetylen gas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslöse massive Mauer) oder einen Abstand von